

## Lösung Fall 4

### *Anspruch des B gegen G auf Lieferung aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB*

B könnte gegen G einen Anspruch auf Lieferung des Teppichbodens „Mailand“ aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

#### **I. Kaufvertrag**

Dies setzt voraus, dass zwischen B und G ein Kaufvertrag entsprechenden Inhalts besteht. Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende, aufeinander bezogene Willenserklärungen zustande, Angebot und Annahme (vgl. § 145 BGB).

#### **1. Angebot/Antrag des G**

Ein Antrag auf den Abschluss eines Kaufvertrages liegt hier in dem als „Angebot“ bezeichneten Schreiben des G.

Es ist unzweifelhaft, dass hier ein Angebot vorliegt. Daher brauchen Sie hier nicht im Gutachtenstil zu formulieren („In dem Schreiben könnte ein Angebot zu sehen sein...“), sondern können gleich das Ergebnis Ihrer Überlegung im Urteilsstil benennen. Auch dass die Anpreisung des Teppichs im Laden noch kein Angebot ist, muss nicht erwähnt werden, weil dies offensichtlich ist.

Dessen Inhalt erscheint zunächst wegen des Wortlauts „Mailand“ eindeutig. Tatsächlich meinte G jedoch das Modell „Florenz“. Es ist daher fraglich, ob G nicht trotz der abweichenden Wortwahl auch „Florenz“ erklärte. Um den Inhalt der Willenserklärung zu ermitteln, ist diese auszulegen.

#### **a) § 133 BGB**

Für die Auslegung einer Willenserklärung gilt zunächst § 133 BGB.

Es ist keineswegs selbstverständlich, dass eine empfangsbedürftige Willenserklärung nach dem Empfängerhorizont auszulegen ist. Vielmehr ist § 133 BGB die einzige Vorschrift des BGB, die sich explizit mit der Auslegung von Willenserklärungen befasst. Sie sollten damit auch damit anfangen.

Danach ist der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen und nicht am Buchstäblichen zu haften. Nach dieser subjektiven Auslegung wäre Inhalt der Erklärung des G somit „Florenz“.

**b) § 157 BGB**

Dies ließe jedoch die Interessen des Erklärungsempfängers völlig unberücksichtigt. Daher ist für die Auslegung einer Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist (**empfangsbedürftige Willenserklärung**) auch der Gedanke des § 157 BGB heranzuziehen.

Von seinem Wortlaut her („Verträge“) ist § 157 BGB nämlich nicht einschlägig.

Dies bedeutet, dass bei der Auslegung einer empfangsbedürftigen Willenserklärung der objektive Empfängerhorizont maßgeblich ist. Mit dem Empfängerhorizont wird beschrieben, was der Empfänger als Erklärungsinhalt verstanden hat oder auch nur bei angemessener Sorgfalt hätte verstehen müssen. Hier hat der Kunde B im Geschäft des G den Teppichboden „Florenz“ ausgewählt und auch um ein entsprechendes Angebot gebeten. Er konnte daher nicht davon ausgehen, dass G ihm nun einen ganz anderen Teppich anbieten würde. Auch vom Empfängerhorizont ausgehend, war die Erklärung des G somit als „Florenz“ zu verstehen.

**c) Zwischenergebnis**

G hat daher auch „Florenz“ erklärt, obwohl er „Mailand“ schrieb. Ein Kaufvertrag über den Teppich „Mailand“ kann daher nicht aufgrund des Antrages des G zustande gekommen sein.

Beachten Sie genau die Fragestellung! Hier ist nicht gefragt, die Lieferung welchen Teppichs B verlangen kann. Es geht nur darum, ob B die Lieferung des Modells „Mailand“ verlangen kann. Nur diese Frage muss beantwortet werden, und nur die zur Beantwortung dieser Frage nötigen Schritte müssen Sie vornehmen.

## **2. Angebot/Antrag des B**

Es könnte aber ein Kaufvertrag über den Teppich „Mailand“ aufgrund der Erklärung des B zustande gekommen sein, wenn die „Auftragserteilung“ des B gemäß § 150 Abs. 2 BGB ein neuer Antrag dieses Inhalts gewesen wäre und G diesen angenommen hätte. Die Annahme müsste dabei dem B auch zugegangen sein, oder der Zugang müsste gemäß § 151 BGB entbehrlich sein.

Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 150 Abs. 2 BGB ist, dass die „Auftragserteilung“ des B keine Annahme des Antrags des G über die Lieferung des Teppichs „Florenz“ war. Auch die Annahme eines Vertragsangebots ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, § 146 BGB. Sie ist daher nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen (s.o.). Als G die Erklärung des B zuing, hatte er seinen Irrtum noch nicht bemerkt. Er konnte daher nur davon ausgehen, dass auch B einen Vertrag über den Teppich „Florenz“ schließen wollte. Demnach hat B mit der „Auftragserteilung“ das Angebot des G angenommen. Seine Willenserklärung kann daher nicht gemäß § 150 Abs. 2 BGB als neuer Antrag gelten. Somit ist auch auf diesem Wege kein Vertrag über den Teppichboden „Mailand“ zustande gekommen.

## **II. Ergebnis**

B hat keinen Anspruch auf Lieferung des Teppichbodens „Mailand“ aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

Da andere Anspruchsgrundlagen von vornherein nicht ernsthaft in Betracht kommen, müssen keine weiteren Anspruchsnormen erörtert werden.